SCHAEFFLER

Betreff: Regelungen zur neuen tariflichen Freistellungszeit

Information für Arbeitnehmer in Teilzeit oder verkürzter Vollzeit sowie für Schwerbehinderte und den Schwerbehinderten gleichgestellten Arbeitnehmern

Mit dem Tarifabschluss 2018 können bestimmte Arbeitnehmergruppen (Schichtarbeitnehmer / Arbeitnehmer, die nahe Angehörige pflegen / Eltern mit Kindern bis zum 8ten Lebensjahr) ab dem 01.01.2019 unter bestimmten Voraussetzungen anstelle der Auszahlung des tariflichen Zusatzgeldes eine bezahlte Freistellung von 8 Tagen in Anspruch nehmen.
Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser tariflichen Freistellungstage ab dem 01.01.2019 ist gemäß der tarifvertraglichen Regelung (neben weiteren Anspruchsvoraussetzungen), dass es sich grundsätzlich um Arbeitnehmer mit einer **individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 35 oder mehr Stunden handelt**. Fristende der Beantragung war der 31.10.2018.

Aufgrund einer **neuen weitergehenden betrieblichen Regelung** erhalten ab dem 01.01.2019 nun auch folgende Arbeitnehmer die Möglichkeit, anstelle des tariflichen Zusatzgeldes eine bezahlte Freistellung in Anspruch zu nehmen:

1) Schwerbehinderte und gleichgestellte Arbeitnehmer (mind. 2 Jahre Betriebszugehörigkeit),
   auch wenn die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen (Schichtarbeit / Pflege naher Angehöriger / Kinder bis zum 8ten Lebensjahr) **nicht** erfüllt sind.
   Der Freistellungsanspruch beträgt hierbei **sechs Tage** für Arbeitnehmer, bei denen sich die Arbeitszeit regelmäßig auf fünf Tage die Woche verteilt.

2) Mitarbeiter in Teilzeit mit einer individuellen regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als 35 Stunden und Mitarbeiter in verkürzter Vollzeit ab dem 01.01.2019,
   wenn die übrigen persönlichen **Anspruchsvoraussetzungen** (Schichtarbeit / Pflege naher Angehöriger / Kinder bis zum 8ten Lebensjahr) vorliegen.

Abweichend von den tarifvertraglichen Regelungen gewährt Schaeffler diesen Beschäftigten die Möglichkeit, einen Antrag für die tariflichen Freistellungstage zu stellen.

Die Antragsfrist beginnt ab sofort und endet am 31.12.2018

Hinweis: Sollten Sie einer der oben genannten Beschäftigtengruppen angehören und bereits einen Antrag auf tarifliche Freistellung gestellt haben, brauchen sie keinen neuen Antrag einzureichen**.**

Im Übrigen richtet sich die Inanspruchnahme der bezahlten Freistellung nach den tariflichen und betrieblichen Regelungen. Das Antragsformular (Antrag auf tarifliche Freistellungszeit aktualisiert) erhalten Sie im SCONNECT oder beim MSC.

Ihr Personalmanagement